

unter den normierten Preisen oder unter Bewilligung eines höheren Rabatts verkaufen würde.

Gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung wird sich der Sortimentbuchhändler schwerlich sträuben, da er bei Eingehung der Geschäftsverbindung es ehrlich meint.

Von Herrn _____
 verlange ich durch Herrn _____
 unter den zwischen dem Verlage und Sortiment vereinbarten
 Bedingungen vom _____ betreffend den Kundenrabatt
 (Ort und Datum.) (Firma.)

a Cond.	Best bezgl. Bar
---------	--------------------

.....
 Coupon für Barbestellung.
 Am _____ Barverlangtes von _____
 _____ bitte ich einzulösen.
 (Firma.)

Anlage I.

Formular zu dem Verpflichtungsschein, der allen Herren Verlegern in gleichmäßiger Fassung zur Annahme empfohlen werden soll.

An den Vorstand _____, am _____
 _____ in _____

Nachdem es sich gezeigt hat, daß die Verkehrsbestimmungen des Börsenvereins ihre volle Wirkung nicht ausüben können, indem zu viele Firmen außerhalb dieser Vereinigung stehen, die infolgedessen unter die Bestimmungen des Börsenvereins nicht fallen, komme ich — wir einer Aufforderung des Vorstandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel hiermit nach und bestimme für unsere künftige Verbindung, und zwar ab:

1. Die Lieferung meines — unseres Verlages erfolgt unter ausdrücklicher Bestimmung, die in jedem Verlangzetteln zum Ausdruck kommt, daß beim Verkauf an das Publikum (Behörden eingeschlossen) der volle von mir — uns festgestellte Ladenpreis in Anrechnung zu bringen ist. Der Skonto für Barzahlung bzw. für größere Bezüge in laufender Rechnung wird davon nicht betroffen. Derselbe muß aber in Einklang stehen mit den den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen vom Börsenverein genehmigten Verkaufsbestimmungen, insbesondere soll es Berlin und Leipzig auch fernerhin vorläufig gestattet sein, innerhalb des lokalen Verkehrs den zugestandenen Skonto von 10% zu gewähren.
2. Bei Weiterlieferung meines — unseres Verlages an Unterabnehmer sind dieselben gleicherweise zur Einhaltung des Ladenpreises bei Verkäufen zu verpflichten. Die Lieferung durch Kommissionäre und Barfortimente ist der direkten Lieferung durch mich — uns gleich zu achten.
3. Ebenso unzulässig ist die Lieferung meines — unseres Verlages mit Rabatt, oder sogar zum Netto-Preise an dem Buchhandel nicht angehörendes Personal, sei dasselbe in Geschäfts- oder Privatdiensten eines buchhändlerischen u. Firmenträgers.

4. Zuwiderhandlungen würde ich — wir als Vertragsbruch und als einen Verstoß gegen das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb ansehen. Jede derartige Uebertretung würde einer Konventionalstrafe von mindestens 50 (fünfzig) Mark unterliegen; die Verfolgung derselben auch vor Gericht übertrage ich — wir demjenigen Kreis- oder Ortsvereine, in dessen Bezirk die betreffende Verletzung vorgekommen ist, wahre mir — uns auch das Recht, solchen Firmen für die Folge meinen — unseren Verlag nur mit verkürztem Rabatt, bzw. gar nicht zu liefern.

5. In allen sonstigen Fällen geschieht die Lieferung auf Grund der Verkehrsbestimmungen für den Deutschen Buchhandel, angenommen in der Hauptversammlung D.-M. 1898 und 1899.

(Unterschrift des Verlegers.)

(Es dürfte sich empfehlen, daß der Inhalt dieses Verpflichtungsscheines, nachdem derselbe angenommen worden ist, am Kopfe aller Verlagsfacturen zum Abdruck gelangt.)

Anlage II.

Formular zur Abgabe der Zustimmung der Sortimentbuchhandlungen.

Dem Vorstande des _____
 geben die nachstehenden Sortimentbuchhandlungen die Erklärung ab, daß sie die vom Verlage ihres Kreises für den Verkehr mit dem Sortiment aufgestellten, vorstehend abgedruckten Normen anerkennen und für sich bindend erachten, und zwar von dem vom Vorstandsvorstande für die Einführung bekannt gegebenen Termine ab.

Sie erklären ferner, diese vertragsmäßigen Verkehrsbestimmungen auch den Verlegern derjenigen Kreise gegenüber als für sich verbindlich anzuerkennen, in denen die dort domizilierten Sortimentfirmen eine gleiche Verpflichtung anzuerkennen sich bereit erklärten.

(Folgen Unterschriften der Sortimentbuchhandlungen.)

Anlage III.

Formular zur Abgabe der Zustimmung der Verlagsbuchhandlung zur Einführung der Verpflichtungsscheine im Bereiche ihres Geschäftsverkehrs.

Dem Vorstande des _____
 geben nachstehende Verlagsbuchhandlungen die Erklärung ab, daß sie für ihren Verkehr mit dem Sortiment ihres Kreises die vom Vorstandsvorstande für diesen Verkehr aufgestellten vorstehend abgedruckten Normen als maßgebend und bindend erachten, und zwar von dem vom Vorstandsvorstand für die Einführung bekannt gegebenen Termine ab.

Sie erklären ferner, daß diese vertragsmäßigen Verkehrsbestimmungen auch für den Verkehr mit dem Sortiment derjenigen Kreise sofort in Kraft treten, deren Verleger diese Bestimmungen für den Verkehr mit dem Sortiment innerhalb des Kreises angenommen haben, in welchem sie domiziliert sind.

(Folgen Unterschriften der Verlagsbuchhandlungen.)

Vom Kundenrabatt in Berlin und Leipzig.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 20, 29, 39, 49, 56.)

Ein ernstes Nachwort.

Mein »letztes Wort an die Berliner Sortimenter« bedarf in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung. Wenn ich sagte, daß wir am hiesigen Plage gewissermaßen in einer tragischen Lage stecken, die den ganzen Buchhandel in seinen eigensten Interessen berühre, so soll das keine bloße Be-